

Geschäftsbedingungen  
der  
Ingenieurgemeinschaft *IGH*

# 1 Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen der IgH, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Verbindung mit dem jeweiligen Angebot oder dem entsprechenden Entwicklungsvertrag.

## 2. Leistungen der IgH

### (a) Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Ingenieurleistung, die die IgH im Hinblick auf die zu bearbeitende Aufgabenstellung zu erbringen hat, sind in Abschnitt ?? beschrieben <sup>1</sup>. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### (b) Angebotsunterlagen

Angaben in Prospekten und sonstigen, dem Auftraggeber übermittelten Unterlagen – wie zum Beispiel Abbildungen, Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben – sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend.

### (c) Sachverständige

Die IgH ist berechtigt, in üblichem Umfang Sachverständige einzuschalten.

### (d) Ausfertigung der Ingenieurleistung

Zeichnerische Unterlagen, Beschreibungen und so weiter werden in elektronischer Form geliefert, die Formate werden entsprechend vereinbart. Sämtliche Angaben und Unterlagen sowie alle Informationen werden in deutscher Sprache nach in Deutschland üblichen Maßen, Gewichten und Normen angefertigt.

## 3. Rechte und Pflichten der Partner

### (a) Informationen und Leistungen seitens des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird vereinbarte sowie weitere von der IgH gewünschte Angaben unmittelbar machen. Er wird ihr auch unaufgefordert alle Tatsachen und Daten mitteilen, die für die Durchführung der Arbeiten nützlich sind. Der Auftraggeber wird auch die ihm obliegenden Leistungen – z.B. Beschaffung von Plänen, Unterlagen, Proben oder Mustern – rechtzeitig erbringen. Der Auftraggeber hat der IgH rechtzeitig jede Auskunft über geltende technische, Polizei-, Bau- oder sonstige Gesetze oder Vorschriften zu geben, die für die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vorhabens erforderlich ist. Der Auftraggeber stellt die IgH von den Folgen der Nichtbeachtung solcher Vorschriften, dessen Bekanntgabe der Auftraggeber versäumt hatte, frei.

---

<sup>1</sup>Hinweise auf nicht vorhandene Abschnitte beziehen sich auf das Angebot, oder den geschlossenen Entwicklungsvertrag.

(b) **Prüfung von Unterlagen durch die IgH**

Die IgH überprüft die Angaben und Unterlagen, die ihr vom Auftraggeber oder auf dessen Veranlassung übermittelt worden sind, nur insoweit, als dies besonders vereinbart ist. Eine Haftung für seine Überprüfung übernimmt sie nur, sofern dies vertraglich ausdrücklich festgelegt wird.

(c) **Behördliche Genehmigungen**

Der Auftraggeber hat etwa erforderliche Genehmigungen einzuholen.

(d) **Überlassene Sachen**

Überlassene Sachen werden pfleglich behandelt. Sie bleiben im Eigentum des Auftraggebers, sofern er nicht auf seine Eigentumsrechte verzichtet. Der Versicherungsschutz für überlassene Sachen obliegt dem Auftraggeber.

(e) **Mitwirkung des Auftraggebers bei Arbeiten vor Ort**

Der Auftraggeber hat das Personal der IgH bei der Durchführung eines Serviceeinsatzes auf seine Kosten zu unterstützen. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Servicepersonal über bestehende, spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die Firma IgH über Verstöße des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung den Zutritt zur Servicestelle verweigern.

(f) **Technische Hilfeleistung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zu technischer Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- i. Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für den Service erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit: die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. Die IgH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- ii. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
- iii. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erste Hilfe für das Servicepersonal.
- iv. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zum Einregulieren des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung erforderlich sind.

Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muß gewährleisten, dass der Service unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der

IgH erforderlich sind, stellt sie diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die IgH nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der IgH unberührt.

**(g) Ersatzleistungen des Auftraggebers**

Werden ohne Verschulden der IgH die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Inbetriebnahmeplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz der Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

**(h) Inbetriebnahme und Abnahme**

- i. Die Inbetriebnahmefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Inbetriebnahme zur Abnahme durch den Auftraggeber im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- ii. Verzögert sich die Inbetriebnahme durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie Eintritt von Umständen, die von der IgH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Inbetriebnahme von erheblichen Einfluß sind, eine angemessene Verlängerung der Inbetriebnahmefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die IgH in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
- iii. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Inbetriebnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des in Betrieb genommenen Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Inbetriebnahme als nicht vertragsgemäß, so ist die IgH zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn die IgH ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- iv. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Ingenieurgemeinschaft IgH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Inbetriebnahme als erfolgt.
- v. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der IgH für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(i) **Verwendungsrechte und Geheimhaltungspflicht**

Der Auftraggeber darf die Ingenieurleistung, insbesondere die Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen auch für weitere Vorhaben verwenden. Sofern Dritte als Wettbewerber der IgH auf dem Gebiet tätig sind, auf das sich das jeweilige Projekt bezieht, bedarf die Übergabe der vorherigen Zustimmung. Dies gilt auch für die Zeit nach Projektende. Die IgH darf die Ingenieurleistung nur dann für andere Zwecke verwenden, wenn der Auftraggeber keine Einwände erhebt. Die IgH ist verpflichtet, sowohl ihr vom Auftraggeber anvertraute Unterlagen als auch ihr vermittelte Kenntnisse (Know-how) geheimzuhalten, und zwar auch für die Zeit nach Projektende. Die IgH ergreift alle zur Geheimhaltung erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Die IgH wird insbesondere auch ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten und jeglichen Mißbrauch verbieten. Sie darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten die Unterlagen oder das Know-how offenbaren.

(j) **Veröffentlichungen**

Sowohl der Auftraggeber als auch die IgH sind grundsätzlich zur Veröffentlichung von Entwicklungsergebnissen berechtigt. Diese Berechtigung kann durch Geheimhaltungsinteressen im Einzelfalle eingeschränkt werden. Eine Veröffentlichung bedarf in jedem Falle einer Freigabe der jeweils anderen Partei, dies gilt auch für die Zeit nach Projektende.

(k) **Erfindungen, Schutzrechte und Nutzungsrechte**

i. **Verbesserungen und Erfindungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird der IgH eigene Verbesserungen der Planung sowie das Projekt betreffende Erfahrungen und Erfindungen, gleichviel ob schutzfähig oder nicht, die er bei der Ausführung der Arbeiten macht, mitteilen. Die IgH wird keine eigenen Schutzrechte erwirken, auch wenn der Auftraggeber dies für sich nicht tun will.

ii. **Übertragung von Schutzrechten**

Sofern im Rahmen dieses Projektes schutzfähige Ergebnisse erzielt werden, sind diese dem Auftraggeber anzuzeigen. Über die Auswertung schutzfähiger Ergebnisse entscheidet im Rahmen der bestehenden Gesetze der Auftraggeber.

Grundsätzlich ist es dem Auftraggeber freigestellt, wie er mit möglichen Schutzrechten verfahren will.

Der Auftraggeber überläßt der IgH ein kostenfreies, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für wissenschaftliche Zwecke. Soweit dem Auftraggeber für schutzfähige Erfindungen, die von freien Erfindern im Sinne des § 42 Arbeitnehmererfindergesetz gemacht werden, Schutzrechte erteilt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit diesen Erfindern vertragliche Regelungen über die angemessene Vergütung unter Ansatz der üblichen Bedingungen zu treffen. Soweit sich eine Übertragung von Schutzrechten nach dem Urheberrecht richtet, überträgt die IgH dem Auftraggeber ein kostenfreies, ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht.

**iii. Schutzrechtsverletzungen**

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nach bestem Wissen und Gewissen die Verletzung von Schutzrechten Dritter vermeiden, die der Ingenieurleistung entgegenstehen. Für die eventuell doch eintretende Verletzung von Schutzrechten Dritter hat die IgH nicht einzustehen.

**iv. Nutzungsrechte an überlassener Software**

Erstellte Software wird inklusive vollständiger Quellen geliefert. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Software auf beliebig vielen Systemen einzusetzen. Er darf die Software anpassen und funktional verändern.

Er darf weder das Nutzungsrecht an der Software noch die Quellen, gleichviel ob verändert oder nicht, veräußern oder Dritten zur Kenntnis geben. Urheberrechts- und Lizenzhinweise dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

Die gelieferte Software nutzt gegebenenfalls anderweitige Software, die ihrerseits lizenziert ist. Lizenznehmer dieser Software ist der Auftraggeber.

Hinsichtlich der Software, die als Open Source Dritter vorliegt, zum Beispiel unter General Public License steht, fungiert der Auftragnehmer als Distributor, nicht als Hersteller. Distributionskosten werden nicht berechnet.

**4. Vergütung****(a) Pauschalentgelt**

Für die Ingenieurleistungen aus Abschnitt ?? wird ein Pauschalbetrag in Höhe des in Abschnitt ?? angegebenen Betrages vereinbart. Die Mehrwertsteuer tritt jeweils in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zum Entgelt hinzu.

**(b) Nebenkosten**

Neben- und Fahrtkosten werden im Rahmen üblicher Projektarbeit nur dann gesondert erhoben, wenn sie das übliche Maß wesentlich übersteigen. Im Rahmen von beauftragten Dienst- und Serviceleistungen gelten die aktuellen Konditionen für diese Leistungen (Servicebedingungen).

**(c) Mehrkosten**

Mehrkosten, die durch auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführte Änderungen oder Ergänzungen der Ingenieurleistung eintreten, sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für Mehrkosten des Auftragnehmers für von ihm nicht zu vertretende Verzögerungen in der Fertigstellung seiner Ingenieurleistung oder Teile derselben.

Die Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

**(d) Zahlungsfristen**

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung jeweils zu festgelegten Projektabschnitten die in Abschnitt ?? aufgeführten Abschläge. Der

Rechnungsbetrag wird nach 14 Tagen ohne Abzug fällig, wenn keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

(e) **Zahlungsverzug**

Befindet sich der Auftraggeber bei unstrittigen Forderungen in Zahlungsverzug, so werden auf die fälligen Beträge Verzugszinsen nach §288 BGB erhoben und nach Zahlungseingang gesondert in Rechnung gestellt.

(f) **Bürgschaften**

Da die Rechnungsstellung in der Regel nach der Erbringung der Leistung erfolgt, legen wir dem Auftraggeber nahe auf eine kostenträchtige selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu verzichten und statt dessen bei Vorauszahlungen eine Sicherungsübereignung von Maschinenteilen zu akzeptieren. Wenn eine Bürgschaft seitens des Auftraggebers gewünscht wird, so wird diese durch die Hausbank der IgH in der gewünschten Form gestellt.

## 5. Fristen

(a) **Terminplan**

Die Frist in Abschnitt ?? beginnt nicht vor Beibringung der für den jeweiligen Arbeitsabschnitt vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Pflichtenhefte usw. und nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten An- bzw. Abschlagszahlung.

Die Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ingenieurleistung fertiggestellt und die Fertigstellung mitgeteilt ist.

Die Fertigstellung verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, gleichviel, ob bei ihm, einem Unterauftragnehmer oder einem Sachverständigen aufgetreten, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ingenieurleistung von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

(b) **Laufzeit und vorzeitige Beendigung eines Projektes**

Eine vorzeitige Beendigung des Projektes ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Diese Gründe können unter anderem sein:

- i. Das Entwicklungsziel ist aus technologischen Gründen nicht erreichbar.
- ii. Einem der Projektpartner ist es unmöglich geworden seine Pflichten zu erfüllen.

In diesem Fall ist die IgH verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse abzuliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer zum Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen, höchstens

bis zur Höhe der vereinbarten Auftragssumme, zu übernehmen. Die Rechte und Pflichten aus den anderen Abschnitten dieser Geschäftsbedingungen bleiben von einer Beendigung des Projektes unberührt.

#### 6. Haftung

Die IgH haftet nur für Schäden, die nachweislich auf eine durch grobe Fahrlässigkeit entstandene fehlerhafte Ingenieurleistung zurückzuführen sind, maximal in der Höhe des für diese Leistung bezogenen Entgelts. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.

#### 7. Gewährleistung

Die IgH setzt innerhalb von 24 Monaten nach Gefahrenübergang gelieferte Sachen auf eigene Kosten in Stand oder beschafft auf eigene Kosten Ersatz. Die mit der Instandsetzung verbundenen Personalkosten trägt die IgH, Reisekosten werden bis zu einer Entfernung von 300 km von Essen nicht berechnet. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden durch eine unsachgemäße Bedienung oder Verwendung der gelieferten Sache. Kosten, die durch einen solchen Umstand entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### 8. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftform.

#### 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht im Einklang mit geltendem Recht stehen, so werden diese durch Bestimmungen ersetzt, die dem Gewünschten am nächsten kommen.